

99102046018001, 99102046018001

Kinderbetreuungskosten – steuerliche Berücksichtigung

Heruntergeladen am 29.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/196341208/L100039>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99102046018001, 99102046018001
Leistungsbezeichnung I	Kinderbetreuungskosten – steuerliche Berücksichtigung
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Rheinland-Pfalz
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Elternbeiträge, Kinderbetreuung, Steuerbefreiung, Mittagessen, Schulessen, Schulbetreuung, Kinderfreibetrag, Nachmittagsbetreuung, Finanzamt
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Steuern (102)
Verrichtungskennung	Beratung (018)
SDG-Informationsbereich	

Modul	Sachverhalt
Lagen Portalverbund	Steuererklärung (1060100), Steuern und Abgaben für Betriebe (2040200)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	15.05.2020
Fachlich freigegeben durch	FM
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/estg/_10.html https://www.gesetze-im-internet.de/estg/_39a.html https://www.gesetze-im-internet.de/estg/_10.html https://www.gesetze-im-internet.de/estg/_39a.html
Teaser	
Volltext	<p>Betreuungskosten für Kinder können als Sonderausgaben abgezogen werden.</p> <p>Die Aufwendungen für die Betreuung eines zu Ihrem Haushalt gehörenden Kindes, welches das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder wegen einer vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetretenen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, können bis zu 2/3 der Betreuungskosten, maximal 4.000,00 Euro je Kind als Sonderausgaben berücksichtigt werden.</p>
Erforderliche Unterlagen	<ul style="list-style-type: none"> • Einkommensteuererklärung, Anlage Kind, • Lohnsteuerermäßigungsantrag, falls die Kinderbetreuungskosten bereits beim Lohnsteuerabzug berücksichtigt werden sollen. • Auf Anforderung des Finanzamtes: Rechnungen (Überweisungsbelege über die angefallenen Kinderbetreuungskosten bzw. beim Lohnsteuerermäßigungsantrag Glaubhaftmachung der voraussichtlich entstehenden Aufwendungen. <p>Die Kinderbetreuungskosten müssen durch eine Rechnung sowie die Zahlung auf ein Konto des Leistungserbringers (durch Überweisung oder Verrechnungsscheck) nachgewiesen werden können. Die Rechnung sowie die Zahlungsnachweise sind auf Verlangen des Finanzamts vorzulegen. Barzahlungen und Barschecks können nicht anerkannt werden.</p>

Modul

Sachverhalt

Als "Rechnung" gelten auch:

- der Arbeitsvertrag bei einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis oder einem Minijob,
- der Gebührenbescheid (z. B. über die zu zahlenden Kindergartengebühren),
- eine Quittung (etwa über Nebenkosten zur Betreuung),
- bei Au-pair-Verhältnissen der Au-pair-Vertrag, aus dem ersichtlich ist, welcher Anteil der Gesamtaufwendungen auf die Kinderbetreuung entfällt.

Voraussetzungen

Der Sonderausgabenabzug ist nur für ein Kind möglich, das im ersten Grad mit Ihnen verwandt ist oder ein Pflegekind ist, mit dem Sie durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Band verbunden sind

Das Kind muss zu Ihrem Haushalt gehören, das heißt, es muss in Ihrer Wohnung leben oder mit Ihrer Einwilligung vorübergehend auswärts untergebracht sein (z. B. bei Internatsunterbringung). Bei nicht zusammenlebenden Elternteilen ist grundsätzlich die Wohnsitz-Meldung des Kindes für die Zuordnung zum Haushalt eines Elternteils entscheidend.

Sie müssen eine Rechnung für die Kinderbetreuungskosten haben oder einen Vertrag über die Kinderbetreuung abgeschlossen haben. Die Zahlung muss auf das Konto des Leistungserbringers erfolgt sein. Barleistungen sind nicht begünstigt.

Begünstigte Dienstleistungen zur Kinderbetreuung

Begünstigt sind insbesondere Aufwendungen für

- Krippen-, Hort- oder Kindergartenplatz, Kindertagesstätten,
- Tagesmütter oder Ganztagspflegestellen,
- die Beschäftigung von Haushaltshilfen und Au-pair-Personen, soweit sie ein Kind betreuen,
- die Beaufsichtigung des Kindes bei der Erledigung der Hausaufgaben.

Modul

Sachverhalt

Begünstigt sind neben den vorstehenden Ausgaben in Geld auch

- Sachleistungen, insbesondere für die Unterbringung und Verpflegung der Betreuungsperson (nicht für das betreute Kind) im Haushalt
- Erstattungen an die Betreuungsperson, z.B. deren Fahrtkosten (nicht solche für das Kind), wenn die Leistungen im Einzelnen in der Rechnung oder im Vertrag aufgeführt sind

Nicht berücksichtigungsfähig sind Aufwendungen für

- Unterricht (z. B. Schulgeld, Nachhilfe oder Fremdsprachenunterricht),
- die Vermittlung besonderer Fähigkeiten (z. B. Computerkurse, Musikunterricht),
- sportliche und andere Freizeitbetätigungen (z. B. Mitgliedschaft in Sportvereinen, Tennis- oder Reitunterricht),
- die Verpflegung oder Fahrtkosten des Kindes.

Höhe der zu berücksichtigenden Kinderbetreuungskosten

Kinderbetreuungskosten sind in Höhe von $\frac{2}{3}$ der Aufwendungen, höchstens 4.000,00 Euro je Kind und Kalenderjahr, als Sonderausgaben abzugsfähig.

Der Höchstbetrag ist ein Jahresbetrag, der nicht zeitanteilig gekürzt wird, auch wenn die Voraussetzungen für den Abzug von Kinderbetreuungskosten nur während eines Teils des Jahres vorgelegen haben (keine Zwölfteilung).

Vollendet ein Kind beispielsweise das 14. Lebensjahr im Laufe eines Jahres, so sind die bis zum 14. Geburtstag angefallenen Kinderbetreuungskosten mit $\frac{2}{3}$ anzusetzen, begrenzt auf den Höchstbetrag von 4.000,00 Euro.

Bei nicht verheirateten, dauernd getrennt lebenden oder geschiedenen Eltern ist derjenige Elternteil zum Abzug von Kinderbetreuungskosten berechtigt, der die

Modul	Sachverhalt
	<p>Aufwendungen getragen hat und zu dessen Haushalt das Kind gehört. Trifft dies auf beide Elternteile zu, kann jeder seine tatsächlichen Aufwendungen grundsätzlich nur bis zur Höhe des hälftigen Abzugshöchstbetrags (i.H.v. 2.000,00 Euro) geltend machen. Etwas anderes gilt nur dann, wenn die Eltern einvernehmlich eine andere Aufteilung des Abzugshöchstbetrages wählen und dies gegenüber dem Finanzamt (auf der Anlage Kind) anzeigen.</p>
Kosten	Keine.
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	
Frist	<p>Wenn Sie zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet sind, ist diese von Ihnen grundsätzlich bis zum 31.07. des Folgejahres beim Finanzamt einzureichen. In den übrigen Fällen können Sie die Veranlagung innerhalb von 4 Jahren nach Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres beantragen (Beispiel: die freiwillige Veranlagung zur Einkommensteuer für das Jahr 2019 kann bis zum 31.12.2023 beantragt werden). Anträge auf Lohnsteuerermäßigung müssen bis spätestens 30.11. des Jahres, für das der Freibetrag berücksichtigt werden soll, gestellt werden. Änderungen, die im Dezember eintreten, können somit erst im Lohnsteuerabzugsverfahren des folgenden Kalenderjahres berücksichtigt werden.</p>
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	<p>Betreuungskosten für Kinder können als Sonderausgaben abgezogen werden.</p>
Ansprechpunkt	<p>Bitte wenden Sie sich an das für Sie zuständige Finanzamt. https://www.bzst.de/DE/Service/Behoerdenwegweiser/Finanzamtssuche/finanzamtssuche.html https://www.bzst.de/DE/Service/Behoerdenwegweiser/</p>

Modul	Sachverhalt
	Finanzamtssuche/finanzamtssuche.html
Zuständige Stelle	
Formulare	Die Formulare erhalten Sie in allen Finanzämtern. Weiterhin stehen die entsprechenden Vordrucke auf der Homepage des Landesamtes für Steuern zum Download zur Verfügung. https://www.lfst-rlp.de/service/vordrucke/ https://www.lfst-rlp.de/service/vordrucke/
Ursprungsportal	Childcare costs - tax consideration, Kinderbetreuungskosten – steuerliche Berücksichtigung